

## Nichtamtlicher Teil.

## Gesamt-Überblick

über die

Vorgänge auf urheberrechtlichem Gebiete  
(1902 und 1903).

Von

Professor Ernst Röhliberger (Bern).

(Fortsetzung aus Nr. 240 d. Bl.)

## Dänemark.

Beim Antritt des neuen Ministeriums im Jahre 1901 wurde die seit dem Scheitern des Urheberrechtssentwurfes im Folkething im März 1897 unerledigt gelassene Frage der Revision der dänischen Gesetzgebung wieder aufgenommen und zwar auf eine Petition der dänischen Schriftsteller hin. Der Unterrichts- und Kultusminister Herr J. C. Christensen versprach ihnen im April 1902 die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes, der sich auf dem alten aufbauen, aber die vom Parlament früher noch hinzugefügten Einschränkungen nicht mehr enthalten sollte, und löste sein Wort unverzüglich ein; am 12. Oktober des gleichen Jahres wurde den Kammern ein Entwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst mit der ausdrücklichen Absicht eingereicht, einerseits die dänische Gesetzgebung zu vereinheitlichen und andererseits den Anschluß Dänemarks an die Berner Union herbeizuführen. Über letztern Punkt sprach sich der beigegebene Bericht folgendermaßen aus: »Es hat sich immer mehr die Meinung Bahn gebrochen, daß es weder angehe, den Fremden jeden Schutz zu verweigern, noch möglich sei, sich ferner von der auf diesem Gebiete gebildeten Rechtsgemeinschaft fern zu halten, welche den größten Teil der gebildeten Welt umfaßt und eine wichtige Etappe auf der immer mehr als ein absolutes Gebot der Gerechtigkeit angesehenen Bahn der internationalen Rechtsgleichheit bildet.«

Der Entwurf durchlief die Kammern rasch, wurde am 12. Dezember 1902 endgültig angenommen und vom König am 19. Dezember gutgeheißen. Am 13. Juni 1903 erklärte Dänemark seinen Beitritt zur Union und zwar mit Beginn vom 1. Juli 1903 an. Durch eine königliche Verordnung vom 19. Juni 1903 wurde das neu angenommene Gesetz auf die Werke der Untertanen der Verbandsländer anwendbar erklärt. Die Verordnung stützt sich somit auf den Grundsatz der Landesangehörigkeit der Verbandsautoren, während die Berner Konvention den Grundsatz der Landeszugehörigkeit des Werkes (durch Erscheinen desselben in einem Verbandsland) angenommen hat. Da jedoch nach Artikel 18 der Berner Übereinkunft Dänemark sich verpflichtet, »für sein Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte zu gewährleisten«, und da diese Übereinkunft alle, auch die nicht einem Verbandslande als Untertanen angehörenden Urheber schützt, sofern sie nur ihr Werk zum ersten Mal auf Unionsgebiet herausgeben, so ist anzunehmen, daß diese zweite Klasse von Urhebern in Dänemark ebenso wie die Einheimischen behandelt, d. h. der Wohlthat des neuen Gesetzes von 1902 teilhaftig werde, ganz ebenso wie anzunehmen ist, daß nach Ziffer 1 des durch die Pariser Zusatz-Akte revidierten Schlußprotokolls der Berner Konvention auch das dänische Sondergesetz, betreffend die Photographien, vom 24. März 1865, auf alle von der Berner Übereinkunft geschützten Photographien seine Anwendung finde. Dänemark ist nämlich, entgegen der von Norwegen an der Pariser Revisionskonferenz und seither eingenommenen Haltung, auch der Zusatz-Akte vom 4. Mai 1896 beigetreten und hat dadurch das Seinige zur Vereinheitlichung der Rechtszustände in dem Verbandsgebiete beigetragen.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

Dieser Beitritt läßt aber die Abweichungen des dänischen Gesetzes vom Berner Unionsvertrag um so deutlicher hervortreten. Das dänische Gesetz hat nämlich in Bezug auf den Schutz des Übersetzungsrechts die gleiche einschränkende Lösung wie Norwegen angenommen und schützt dieses Recht entweder so lange wie das Vervielfältigungsrecht, sofern innerhalb eines Jahres eine Übersetzung herauskommt, oder dann, wenn dies nicht der Fall ist, ein für allemal nur auf zehn Jahre (wie der frühere, nicht revidierte Artikel 5 der Berner Konvention), während die revidierte Berner Konvention das Übersetzungsrecht dem Vervielfältigungsrecht gleichstellt, wenn eine Übersetzung innerhalb zehn Jahre (also nicht nur innerhalb eines Jahres) veröffentlicht wird. Ferner gestattet das dänische Gesetz die freie Wiedergabe (in Zeitungen und Zeitschriften) von einzelnen aus andern Zeitungen oder Zeitschriften entnommenen Artikeln und Mitteilungen, sofern sie keinen Vorbehalt tragen. Die Berner Konvention schützt dagegen Feuilletons-Romane und -Novellen selbst dann, wenn sie keinen solchen Vorbehalt tragen. Hinwieder verlangt das dänische Gesetz Quellenangabe für alle Entlehnungen aus Zeitungen und Zeitschriften, während die revidierte Berner Konvention eine solche bei Entnahme von Artikeln politischen Inhalts, von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten nicht fordert; die weitergehende Vorschrift des dänischen Gesetzes kommt jedoch auch den Verbandsautoren zugute, wie dies auf der diplomatischen Berner Konferenz vom Jahre 1885 (Actes, p. 46) ausdrücklich anerkannt wurde.

Wie die Berner Konvention, so schreibt das dänische Gesetz den Aufführungsvorbehalt für veröffentlichte musikalische Werke vor, und es herrscht auch in der Frage der sogenannten Adaptation, die die Dramatisierung umfaßt, Übereinstimmung zwischen beiden Bestimmungen. Wird der Beitritt Dänemarks zur Berner Konvention, zur Pariser Zusatzakte und Deklaration auch die Genehmigung der Zusatzakte seitens Norwegens nach sich ziehen und früher oder später zum Beitritt des dritten skandinavischen Landes, Schwedens, führen? Diese Hoffnung darf man wohl hegen, denn schon haben die schwedischen Schriftsteller ihr Gesuch um diesen Beitritt bei den Landesbehörden erneuert (Petition vom 14. September 1903) und dieses ist von der Regierung einige Tage später den beiden Verlegervereinen und den Journalistenvereinigungen zur Bernehmlassung überwiesen worden. Der Verein Svenska Bokförläggare-Föreningen in Stockholm hat die Frage auch ohne Säumen behandelt und ist am 2. Oktober zu dem Beschlusse gelangt, es sei der Anregung der Schriftsteller um Anschluß an den Verband beizutreten. Dieser Beschluß ist um so bemerkenswerter, als vor acht Jahren der Verein noch eine gegenteilige Ansicht verfochten hat. Die Anhänger des Beitritts zur Berner Union hegen denn auch die Hoffnung, daß der Beitritt nicht mehr lange auf sich werde warten lassen und daß schon im Januar eine Vorlage auf Durchsicht der jetzigen Gesetzgebung betreffend das Urheberrecht dem Reichstag zugehen werde.

## Deutschland.

Das Inkrafttreten des neuen deutschen Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 auf den Zeitpunkt der Jahreswende 1902 — die Revision der beiden andern Schutzgesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ist angebahnt und soll gemeinsam durchgeführt werden — hat den Kampf gegen den Nachdruck auf zwei Linien verschärft. Einmal wurde dem Nachdrucksmaterial, dessen sich ehemals besonders die Militärmusiken bedienten, scharf auf den Leib gerückt und auf Be-